Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 40.

(Nr. 7926.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Staatsschatzes. Vom 18. Dezember 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die auf Grund der Kabinets-Order vom 17. Januar 1820. (Gesetz-Samml. S. 21.) bestehende Einrichtung eines Staatsschatzes wird mit dem 2. Januar 1872. aufgehoben.

§. 2.

Die am 2. Januar 1872. vorhandenen Bestände des Staatsschatzes an baaren Geldern und ausstehenden Forderungen werden der allgemeinen Finanzverwaltung überwiesen.

§. 3.

Aus den vorhandenen, baaren Beständen (§. 2.) ist die Summe von dreißig Millionen Thaler

1) zur vollständigen Tilgung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1859., des Erlasses vom 28. Mai 1859. und der Verordnung vom 28. Mai 1859. (Gesetz-Samml. S. 242., 277. und 278.) aufgenommenen fünfprozentigen Staatsanleihe und, soweit sie hierzu nicht erforderlich ist,
2) zur Tilgung solcher, den Staatshaushalts-Etat belastenden, Passivrenten, welche zum zwanzigfachen Betrage ablöslich sind,

zu verwenden.

§. 4.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat im Dezember 1871. den ganzen Restbetrag der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859. (§. 3.) zur Rückzahlung am 1. Juli 1872. zu kündigen und zu diesem Termine die Einlösung zu bewirken.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Dezember 1871.

Der Finanzminister wird ermächtigt, auch schon vor dem Ablauf der Kündigungsfrist auf Obligationen, welche zur Einlösung präsentirt werden, die verschriebenen Kapitalbeträge nebst den bis zum Tage der Einlösung aufgelaufenen Zinsen durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden auszahlen, sowie auch den Rückkauf zu angemessenen Kursen stattfinden zu lassen.

§. 5.

Alle Einnahmen, welche in Gemäßheit der bisherigen Bestimmungen dem Staatsschatz zuzuführen waren, fließen fortan den allgemeinen Staatsfonds zu, und sind, soweit über dieselben nicht als Deckungsmittel im Staatshaushalt des betreffenden Jahres oder anderweitig unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages verfügt wird, zur Tilgung von Staatsschulden zu verwenden und an die Staatsschulden-Tilgungskasse abzuführen.

§. 6.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Bestimmungen unter Nr. I. der Kabinets-Order vom 17. Januar 1820. (Gesetz-Samml. S. 21.), unter Nr. III. der Kabinets-Order vom 17. Juni 1826. (Gesetz-Samml. S. 57.), im §. 2. des Gesetzes vom 28. September 1866. (Gesetz-Samml. S. 607.) und im §. 1. der Verordnung vom 5. Juli 1867. (Gesetz-Samml. S. 1182.), soweit sie den Staatsschatz betreffen, werden außer Kraft gesetzt.

§. 7.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Ueber die Ausführung der §§. 3. und 4. desselben ist dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritt Rechenschaft abzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Dezember 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7927.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 20,000 Thalern, V. Emission. Vom 20. November 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Sensburger Kreises auf dem Kreistage vom 31. August 1871. beschlossen worden, die zur Deckung unvorhergesehener außerordentlicher Ausgaben der Kreis-Kommunalkasse erforderlichen Geldmittel, außer den zu Zwecken von Chaussee- und Eisenbahnbauten durch die Privilegien vom 20. Juni und 13. Juli 1865. und 28. März und 21. November 1868. (Gesetz-Samml. für 1865. S. 852. ff. und S. 890. ff., sowie für 1868. S. 420. ff. und S. 1063. ff.) genehmigten Anleihen von 25,000, 15,000, 42,000 und 26,000 Thalern, im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 20,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 20,000 Thalern, in Buchstaben: zwanzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

5,000	Thaler	à 500	Thaler,
10,000	=	à 200	=
3,000	=	à 100	=
2,000	=	à 50	=
= 20,000	Thaler,		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1873. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. November 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation

des

Sensburger Kreises

Littr. ..... № .....

über

..... Thaler Preußisch Kurant,

V. Emission.

Auf Grund des unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 31. August 1871. wegen Aufnahme einer Schuld von 20,000 Thalern bekennt sich die ständische Finanzkommission des Sensburger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 20,000 Thalern geschieht vom Jahre 1873. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 46 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1873. ab in dem Monate Oktober jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine im Staatsanzeiger, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und in dem Sensburger Kreisblatte, event. in anderweit von dem Staate noch näher zu bestimmenden Publikationsorganen.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen postnumerando, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Sensburg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablaufe des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Sensburg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1876. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Sensburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Sensburg, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Finanzkommission für den Kreis Sensburg.

 Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Sensburger Kreises

V. Emission

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Sensburg.

Sensburg, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Finanzkommission für den Kreis Sensburg.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Sensburger Kreises

V. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Sensburger Kreises, V. Emission,

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Sensburg.

Sensburg, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Finanzkommission für den Kreis Sensburg.

(Nr. 7928.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 3. Oktober 1871. Vom 14. Dezember 1871.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. d. M. das von der Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg am 3. Oktober d. J. beschlossene revidirte Statut dieser Korporation zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem revidirten Statut wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 14. Dezember 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).